



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 17.04.2014

Ausbau des Skigebietes Sudelfeld mit Beschneigungsanlagen

Das Landratsamt Miesbach hat Mitte April 2014 den Ausbau des Skigebietes Sudelfeld, Gemeinde Bayrischzell, im Landkreis Miesbach mit künstlicher Beschneigung genehmigt. Mit der künstlichen Beschneigung sind offensichtlich auch nicht unerhebliche Eingriffe in die Natur, das dortige FFH-Schutzgebiet und in den Wasserhaushalt des Auerbachs und möglicherweise anderer Fließgewässer verbunden.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. In welche dort bestehende FFH-Schutzgebiete wird bei einem Ausbau des Skigebiets Sudelfeld in welchem Umfang eingegriffen,
 - a) in Hektar der betroffenen Fläche?
 - b) Welche FFH-Arten sowohl der Flora als auch der Fauna sind von dem Eingriff unter den Aspekten des Natur- und Artenschutzes betroffen?
 - c) Wie beurteilt die Staatsregierung diese Eingriffe in FFH-Schutzgebiete rechtlich?
- 2) In welche dort bestehenden kartierten Biotope wird bei einem Ausbau des Skigebiets Sudelfeld in welchem Umfang eingegriffen?
 - a) Welche Arten sowohl der Flora als auch der Fauna in diesen Biotopen sind von dem Eingriff betroffen?
 - b) Wie beurteilt die Staatsregierung den Eingriff in diese Biotope unter Natur- und Artenschutzaspekten?
 - c) Wie beurteilt sie ihn rechtlich?
3. In welchem Umfang wird in welche bestehende Landschaftsschutzgebiete eingegriffen,
 - a) in welchem Umfang in Hektar?
 - b) Wie beurteilt die Staatsregierung diesen Eingriff unter dem Aspekt der Schutzziele in Landschaftsschutzgebieten?
 - c) Wie beurteilt sie ihn rechtlich?
4. Sind Rote Liste-Arten – der Roten Liste Bayern oder der Roten Liste Deutschland, von den Eingriffen durch den Ausbau des Skigebiets mit künstlicher Beschneigung direkt oder indirekt betroffen?
 - a) Wie beurteilt die Staatsregierung diese Auswirkungen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes?
 - b) Wie beurteilt sie ihn rechtlich?
5. Wie beurteilt die Staatsregierung insgesamt, also in Summe, die Auswirkungen des Ausbau des Skigebiets Sudelfeld mit künstlicher Beschneigung im genehmig-

- ten Umfang und unter Einbeziehung der Aspekte FFH, Biotope, Rote Liste-Arten, Alpenkonvention und Landschaftsschutz aus Sicht des Natur- und Artenschutzes,
- a) insbesondere bezogen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete, z. B. auf das FFH-Verschlechterungsverbot und den günstigen Erhaltungszustand geschützter Arten?
 - b) Mit Bezug auf andere naturschutzrechtliche Vorgaben, die dort vorliegen?
 - c) Unter Berücksichtigung der Vereinbarungen der Alpenkonvention?
6. Welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt von welchen Fließgewässern sind durch den Ausbau des Skigebiets zu erwarten,
 - a) in welchem Umfang, und
 - b) wie beurteilt die Staatsregierung dies unter dem Aspekt der Gewässerökologie, des Natur- und Artenschutzes, und rechtlich?
7. Wie hoch ist der geschätzte Energieverbrauch der gesamten Beschneigungsanlagen am Sudelfeld pro Jahr, im jetzigen Zustand vor Ausbau, nach Realisierung der ersten Ausbaustufe, und nach Realisierung des kompletten genehmigten Ausbaustands?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 26.05.2014

1. **In welche dort bestehende FFH-Schutzgebiete wird bei einem Ausbau des Skigebiets Sudelfeld in welchem Umfang eingegriffen,**
 - a) in Hektar der betroffenen Fläche?**
 - b) Welche FFH-Arten sowohl der Flora als auch der Fauna sind von dem Eingriff unter den Aspekten des Natur- und Artenschutzes betroffen?**
 - c) Wie beurteilt die Staatsregierung diese Eingriffe in FFH-Schutzgebiete rechtlich?**

Nach Angaben des zuständigen Landratsamts Miesbach wird durch die Erweiterung der Beschneigungsanlage und Errichtung des Speicherbeckens unmittelbar in kein FFH-Schutzgebiet eingegriffen. Für die teilweise im FFH-Gebiet 8237-371 „Leitzachtal“ vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurde eine Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Es handelt sich dabei in erster Linie um Pflegemaßnahmen, die den Zustand des Gebiets insgesamt verbessern werden.

2) In welche dort bestehenden kartierten Biotope wird bei einem Ausbau des Skigebiets Sudelfeld in welchem Umfang eingegriffen?

a) Welche Arten sowohl der Flora als auch der Fauna in diesen Biotopen sind von dem Eingriff betroffen?

Nach Angaben des zuständigen Landratsamts Miesbach wird beim Verlegen der Schnei- und Versorgungsleitungen vorwiegend in folgende gesetzlich geschützten Biotope eingegriffen: Magerweiden, Borstgrasrasen und subalpine Hochstaudenfluren. Insgesamt ist eine Fläche von 14.712 m² betroffen, die entweder temporär oder dauerhaft beeinträchtigt wird. Von der Errichtung des Speicherbeckens sind vorwiegend Magerweiden und kleinflächige Borstgrasrasen in einem Ausmaß von 62.227 m² betroffen.

b) Wie beurteilt die Staatsregierung den Eingriff in diese Biotope unter Natur- und Artenschutzaspekten?

c) Wie beurteilt sie ihn rechtlich?

Für den Ausbau des Skigebiets Sudelfeld ist das Landratsamt Miesbach die zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung. Dieses prüft in eigener Zuständigkeit Eingriffe und Auswirkungen in die Natur.

3. In welchem Umfang wird in welche bestehende Landschaftsschutzgebiete eingegriffen,

a) in welchem Umfang in Hektar?

Nach Angaben des zuständigen Landratsamts Miesbach liegt das Vorhaben im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebiete „Oberstes Leitzachtal und seiner Umgebung bei Bayrischzell“ vom 28.10.1955 (Landkreis Miesbach) sowie „Auerbachtal einschließlich Regau und Bichlersee“ vom 01.03.1955 (Landkreis Rosenheim). Für das Beschneidungssystem wird eine Fläche von insgesamt ca. 15 ha in Anspruch genommen. Insgesamt sind aber nur geringe Anteile der beiden Landschaftsschutzgebiete betroffen, die zusammen eine Größe von ca. 7.600 ha haben. Der geplante Speichersee liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.

b) Wie beurteilt die Staatsregierung diesen Eingriff unter dem Aspekt der Schutzziele in Landschaftsschutzgebieten?

c) Wie beurteilt sie ihn rechtlich?

Wie oben zu 2. b) bereits dargestellt, ist das Landratsamt Miesbach die für die Genehmigung des Ausbaus des Skigebiets Sudelfeld zuständige Behörde. Dieses prüft in eigener Zuständigkeit Eingriffe und Auswirkungen in die Natur.

4. Sind Rote Liste-Arten – der Roten Liste Bayern oder der Roten Liste Deutschland, von den Eingriffen durch den Ausbau des Skigebiets mit künstlicher Beschneidung direkt oder indirekt betroffen?

a) Wie beurteilt die Staatsregierung diese Auswirkungen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes?

Bei Berücksichtigung der in der Untersuchung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen kam die spezielle artenrechtliche Prüfung des Landratsamts zum Ergebnis, dass weder bei den relevanten Tierarten des Anhangs IV a) noch bei den Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie Verstöße gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich sind.

b) Wie beurteilt sie ihn rechtlich?

Eine Erteilung von etwaigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 bzw. Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG für einzelne Arten war danach für das Vorhaben nicht erforderlich.

5. Wie beurteilt die Staatsregierung insgesamt, also in Summe, die Auswirkungen des Ausbau des Skigebiets Sudelfeld mit künstlicher Beschneidung im genehmigten Umfang und unter Einbeziehung der Aspekte FFH, Biotope, Rote Liste-Arten, Alpenkonvention und Landschaftsschutz aus Sicht des Natur- und Artenschutzes,

a) insbesondere bezogen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete, z. B. auf das FFH-Ver-schlechterungsverbot und den günstigen Erhaltungszustand geschützter Arten?

b) Mit Bezug auf andere naturschutzrechtliche Vorgaben, die dort vorliegen?

Der bayerische Alpenraum ist ein ökologisch sensibler, äußerst hochwertiger Bereich, in dem alle Eingriffe einer besonders sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen sind. Dies gilt auch für die geplante Beschneidungsanlage im Skigebiet Sudelfeld, die mehrere ökologisch wertvolle Lebensräume betrifft, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind. Für die Genehmigung des Vorhabens ist das Landratsamt Miesbach originär zuständig. Das StMUV kann in die Entscheidung nicht eingreifen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde nach Angaben des zuständigen Landratsamts Miesbach die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausführlich geprüft. Dessen Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ergab, dass die Eingriffsintensität teilweise zwar erheblich sei, aber bei der Ausführung aller festgelegten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie unter Beachtung der notwendigen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids kompensiert werden könne. Auch könnten für den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz qualitativ geeignete Flächen in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Bei Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen kam das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Hinblick auf die einschlägigen Umweltbestimmungen gegeben sei.

c) Unter Berücksichtigung der Vereinbarungen der Alpenkonvention?

Das Vorhaben ist nach Auffassung des Landratsamts Miesbach auch mit der Alpenkonvention vereinbar.

Aus Sicht des Naturschutzes ist hier das Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung:

Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Protokolls legt fest, dass bei Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen sind. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung bzw. Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

Das Landratsamt Miesbach kam auch hier zu dem Ergebnis, dass durch die Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in Form von Auflagen, insbesondere durch Beachtung des landschaftspflegerischen Begleitplans als Bestandteil des Genehmi-

gungsbescheides Art. 9 des Protokolls durch Anwendung der Eingriffsregelung Rechnung getragen werden kann.

- 6. Welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt von welchen Fließgewässern sind durch den Ausbau des Skigebiets zu erwarten,**
- a) in welchem Umfang, und**
- b) wie beurteilt die Staatsregierung dies unter dem Aspekt der Gewässerökologie, des Natur- und Artenschutzes, und rechtlich?**

Nach Auskunft des Landratsamts Miesbach sind von der Maßnahme die Fließgewässer Auerbach und Larchgraben betroffen. Das Speicherbecken soll zum einen teilweise aus dem oberhalb des Damms gelegenen Einzugsgebiet gespeist werden, zum anderen soll eine Befüllung durch eine Wasserentnahme aus dem Auerbach erfolgen.

Wie oben zu 2. b) bereits dargestellt, ist das Landratsamt Miesbach die für die Genehmigung des Ausbaus des Skigebiets Sudelfeld zuständige Behörde. Dieses prüft in eigener Zuständigkeit Eingriffe und Auswirkungen in die Gewässerökologie und des Natur- und Artenschutzes.

- 7. Wie hoch ist der geschätzte Energieverbrauch der gesamten Beschneiungsanlagen am Sudelfeld pro Jahr, im jetzigen Zustand vor Ausbau, nach Realisierung der ersten Ausbaustufe, und nach Realisierung des kompletten genehmigten Ausbaustands?**

Nach Rücksprache mit dem Betreiber teilte das Landratsamt Miesbach für den Betrieb der Beschneiungsanlage Waldkopf – Walleralmsee Sudelfeld folgenden voraussichtlichen Energieverbrauch mit:

Bestand:	ca. 8 ha Beschneifläche Energieverbrauch im Durchschnitt ca. 70.000 kwh/a
Erste Ausbaustufe:	ca. 32 ha Beschneifläche Energieverbrauch im Durchschnitt ca. 185.000 kwh/a
Endausbaustufe:	ca. 71 ha Beschneifläche Energieverbrauch im Durchschnitt ca. 430.000 kwh/a